Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Höchstädt a. d. Donau (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Höchstädt a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBI. S 540), folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes der Stadt Höchstädt und seiner Stadtteile vor Verunstaltung durch Anschläge in der Öffentlichkeit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) <u>Anschläge</u> im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind.
- (2) <u>Öffentlich</u> sind Anschläge, die von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können. Öffentlich sind somit insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Anschlagsflächen sind von der Stadt oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften genehmigte Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und Schaukästen.
- (4) <u>Wahlen</u> im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Wahltag ist der durch die Wahlbehörde festgesetzte jeweilige Tag der Abstimmung.

§ 3 Unzulässigkeit öffentlicher Anschläge

- (1) ¹Öffentliche Anschläge sind ausschließlich an den für diese Zwecke vorgesehenen Anschlagsflächen zulässig, sofern die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten dies gestatten. ²Außerhalb von Anschlagflächen sind öffentliche Anschläge unzulässig.
- (2) Anschlagsflächen im Eigentum der Stadt dürfen nur zur Bewerbung örtlicher, von der Stadt unterstützter Veranstaltungen & Ausstellungen verwendet werden.

§ 4 Ausnahmen

(1) ¹Auf Antrag kann die Stadt Höchstädt anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall Ausnahmen von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, die Sicherheit des Straßen- und Fußgängerverkehrs gewährleistet ist und der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass die Anschläge innerhalb der festgesetzten

Frist beseitigt werden. ²Die Ausnahme soll im Falle der Bewerbung einer Veranstaltung bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen für den Zeitraum von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestattet werden.

- (2) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentlich Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. ²Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge unverzüglich zu entfernen.
- (3) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gilt für Wahlen folgendes:

²Die Stadt stellt in der Kernstadt Höchstädt sechs Wochen vor Wahlen ihr gehörende Anschlagtafeln an bestimmten Standorten den Parteien und Wählergruppen kostenfrei zur Verfügung. ³Die einzelnen Felder werden durch die Stadt vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt. ⁴Sechs Wochen vor Wahlen können Parteien und Wählergruppen Anschlagtafeln an von der Stadt festgelegten Standorten aufstellen, wenn diese Tafeln von ihnen direkt betreut werden (überörtliche Wahlwerbung). ⁵Ansonsten ist die Anbringung von Anschlägen innerhalb der Gemarkung Höchstädt unzulässig. ⁶In den Stadtteilen Deisenhofen, Oberglauheim, Schwennenbach und Sonderheim können Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor Wahlen frei plakatieren; sie haben hierzu die Sicherheit des Straßen- und Fußgängerverkehrs zu gewährleisten. ⁷Sämtliche von diesem Absatz betroffenen Anschläge sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag wieder zu entfernen.

- (4) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind stets widerruflich zulässig:
 - 1. Dauerhafte öffentliche Anschläge mit einer Größe von bis zu 14,8 cm x 21 cm (= DIN A5), welche auf die finanzielle Unterstützung zur Errichtung bzw. zum Erhalt eines Gegenstands hinweisen, sofern sie an diesen befestigt werden.¹
 - 2. Dauerhafte öffentliche Anschläge von Gewerbetreibenden, Mitgliedern der freien Berufe sowie der Landwirtschaft mit einer Größe von bis zu einem Quadratmeter, wenn diese ausschließlich auf einen zu ihrem Geschäftsbetrieb gehörenden Standort hinweisen, der öffentliche Anschlag sich in nahen Umgebung (max. 200 m) zum Standort befindet und seine Errichtung unter Angabe des konkreten Inhalts sowie Standorts 14 Tage vor Installation der Stadt angezeigt wird.
- (5) ¹Auch auf ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist nichtwirtschaftliche Werbung (z.B. kulturelle, politische Werbung) zulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 dieser Verordnung außerhalb der zugelassenen Flächen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Anschläge anbringt oder anbringen lässt
- b) angebrachte Werbemittel nicht innerhalb der von der Stadt Höchstädt gesetzten Frist beseitigt

§ 6 Verhältnis zu anderen Normen

Die Vorschriften des Bauordnungsrechts, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Eisenbahnrechts, des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2018 über öffentliche Anschläge in der Stadt Höchstädt außer Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 29. März 2022

Stadt Höchstädt

Gerrit Maneth

1.Bürgermeister

1) Hinweis zu § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1: Es wird empfohlen, sich vor Anbringung dieser Anschläge mit der Stadt Höchstädt abzustimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde durch Veröffentlichung des kompletten Satzungstextes am 29. März 2022 im Amtsblatt der Stadt Höchstädt a.d.Donau amtlich bekannt gemacht.

Höchstädt a.d.Donau, 31. März 2022

Verwaltungsgemeinschaft

Gerrit Maneth

Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

- 1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
- 2. FB 3
- 3. FB 1
- 4. zum Akt 131/5